

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2017.00108 vom 15. November 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2017.00108

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2017.00108 du 15 novembre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2017.00108 del 15 novembre 2018

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2014 | [Beschwerdeschrift; Antrag und Begründung] Die Beschwerdeschrift deckt sich weitgehend wörtlich und damit auch inhaltlich mit der Rechtsschrift im Rekurs- und Beschwerdeverfahren vor Steuerrekursgericht, weshalb insoweit nicht darauf einzugehen ist (E. 2.4). Die Pflichtigen machen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erstmals geltend, es seien anstelle der Pauschale die effektiven Unterhaltskosten zu berücksichtigen. Die erforderlichen Nachweise für effektiv getätigte Unterhaltskosten erbringen sie jedoch nicht. Der Pauschalabzug von 20 % ist nicht zu beanstanden (E. 2.4). Hinsichtlich des Gewinnungskostenüberschusses bzw. dessen steuerliche Behandlung in internationalen Verhältnissen setzen sich die Pflichtigen nicht mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinander (E. 2.5). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 2.1

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten (Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 2 DBG; § 153 Abs. 4 in Verbindung mit § 147 Abs. 4 StG). In der Begründung muss dargelegt werden, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem Rechtsmangel leidet. Dies setzt voraus, dass sich die Beschwerdeschrift substantiiert mit den massgeblichen Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt, was von vornherein nicht möglich ist, wenn die in der Rekurschrift vorgebrachten Rügen wörtlich wiederholt werden oder wenn sich die eingereichte Beschwerdebegründung nur in wenigen untergeordneten Punkten von derjenigen, welche der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vor der Vorinstanz eingereicht hatte, unterscheidet (vgl. BGr, 4. März 2010, 2C_567/2009, E. 3.4). Das Verwaltungsgericht als eines der obersten kantonalen Gerichte ist nicht gehalten, gleich einer erstinstanzlichen Behörde den angefochtenen Entscheid von Amtes wegen nach allen Seiten hin zu überprüfen (VGr, 21. Februar 2018, SB.2017.00073/4, E. 1.3.1; VGr, 27. Januar 2016, VB.2015.00662, E. 1.1, bestätigt in BGr, 21. März 2016, 2C_221/2016, E. 2.2).

E. 2.2

Genügt die Rechtsschrift diesen Erfordernissen nicht, ist dem Beschwerdeführer grundsätzlich eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist zur Behebung des Mangels anzusetzen unter der Androhung, dass ansonsten auf sein Rechtsmittel nicht eingetreten werde (§ 147 Abs. 4 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 140 Abs. 2 DBG). Der gesetzliche Sinn der Nachfrist soll rechtsunkundige und prozessual unbeholfene Steuerpflichtige vor den Folgen einer mangelhaften Prozessführung bewahren. Von einer Nachfristansetzung ist daher abzusehen, wenn die Beschwerdeführenden anwaltlich

vertreten sind, wird doch vorausgesetzt, dass dem Rechtsvertreter die Begründungsanforderungen bekannt sind (BGE 134 II 244 E. 2.4.3).

E. 2.3

Die Pflichtigen waren sowohl im Verfahren vor der Vorinstanz als auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht rechtskundig vertreten, weshalb von der Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung abgesehen werden kann. Die Beschwerdeschrift an das Verwaltungsgericht enthält zwar Anträge und eine Begründung, deckt sich aber weitgehend wörtlich und damit auch inhaltlich mit der Rechtsschrift im Rekurs- und Beschwerdeverfahren vor Steuerrekursgericht. So wird aus ihrer Beschwerdeschrift nicht klar, ob sie nach wie vor die Auffassung vertreten, dass für das Ferienhaus im Land D überhaupt kein Eigenmietwert erhoben werden dürfte. Mangels Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen hierzu ist jedoch darauf nicht weiter einzugehen und auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen. Jedenfalls ist den Anträgen in der Beschwerdeschrift – und der in diesem Punkt neuen Begründung – zu entnehmen, dass die Pflichtigen erstmals die Höhe des Eigenmietwerts anfechten, worauf im Folgenden einzugehen ist.

E. 2.4

Während die Höhe des Eigenmietwerts von Fr. ... vor Vorinstanz noch unbestritten war, stellen sich die Pflichtigen in ihrer Beschwerde nunmehr auf den Standpunkt, dass anstelle der Pauschale die effektiven Unterhaltskosten zu berücksichtigen seien. Dass die steuerpflichtige Person in der Schweiz die Wahl hat, ob sie die Gewinnungskosten für das unbewegliche Privatvermögen als Pauschale oder effektive Unterhaltskosten geltend machen will, trifft zwar zu (vgl. § 30 Abs. 5 StG, Art. 32 Abs. 4 DBG; BGr, 17. August 2012, 2C_91/2012, E. 3.3). Die Geltendmachung effektiver Unterhaltskosten bedingt jedoch den Nachweis entsprechender Aufwendungen. Dabei obliegt der steuerpflichtigen Person für diese steuermindernde Tatsache nach der allgemeinen im Steuerrecht gültigen Beweislastregel die Beweislast (BGE 140 II 248 E. 3.5 m. w. H.). Wie das kantonale Steueramt im Einspracheentscheid zu Recht festgestellt hat, fehlen vorliegend Nachweise für effektiv getätigte Unterhaltskosten. Die Pflichtigen behaupten in ihrer Beschwerde auch nicht, den entsprechenden Nachweis erbracht zu haben, noch erbringen sie ihn beschwerdeweise. Sie bieten den Beweis nicht einmal an. Angesichts der klaren Beweislastverteilung für solche steuermindernden Tatsachen tragen sie die Folgen der Beweislosigkeit. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkt abzuweisen. Den Pflichtigen wurde zu Recht die Pauschale von 20 % gewährt.

E. 2.5

Sodann rügen die Pflichtigen, dass der schweizerische Gewinnungskostenüberschuss mit dem positiven Nettoliegenschaftenertrag im Land D verrechnet worden sei. Das Steuerrekursgericht hat im angefochtenen Entscheid ausführlich dargelegt, wie die internationale Steuerausscheidung des Gewinnungskostenüberschusses des Einfamilienhauses in E vorzunehmen ist, und ist schliesslich auch auf die Rüge der Pflichtigen eingegangen, der Gewinnungskostenüberschuss sei ins Ausland ausgeschieden worden. Zu diesem Zweck hat es die Vorgehensweise bei der internationalen Steuerausscheidung erläutert, wonach Gewinnungskostenüberschüsse vorübergehend als Vermögensertrag aufgerechnet würden, damit die Schuldzinsen proportional nach Lage der Aktiven verlegt werden könnten. Die Pflichtigen setzen sich damit nicht im Ansatz auseinander, sondern beharren auf ihrem Standpunkt, dass eine Verrechnung stattgefunden

habe. Dies trifft indessen nicht zu, wie sich aus der Aufstellung "Internationale Steuerauscheidung", die dem Einspracheentscheid beigeheftet ist, ergibt. Daraus geht hervor, dass der positive Nettoliegenschaftsertrag im Land D (Fr. ...) nicht mit dem schweizerischen Gewinnungskostenüberschuss (Fr. ...) verrechnet wurde. So wurde der Gewinnungskostenüberschuss nach der Verlegung der Schuldzinsen vollumfänglich (Fr. ...) dem Kanton Zürich zugewiesen und in diesem Betrag vom Einkommen in Abzug gebracht. Inwiefern die vom Steuerrekursgericht erläuterte und vom kantonalen Steueramt vorgenommene internationale Steuerauscheidung nicht rechtskonform sein sollte, ist nicht ersichtlich und wird von den Pflichtigen nicht dargelegt. Somit ist die Beschwerde auch bezüglich dieses Antrags abzuweisen. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG und Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG) und steht ihnen keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG sowie Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.